

An den Landrat

Glarus, 14. Oktober 2014

Änderung der kantonalen Jagdverordnung; Treffsicherheitsnachweis und Waffenbesitz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

In Artikel 2 Absatz 2^{bis} Buchstabe a der Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) werden die Kantone beauftragt, zur Sicherstellung der tierschutzgerechten Jagd den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung (Erhalt Jagdpatent) einzuführen. Die Kantone müssen also die Treffsicherheit sowie die Periodizität des Nachweises definieren und kontrollieren.

In vielen Kantonen bestand eine mehr oder weniger verbindliche Form eines Schiessnachweises (Mindestanzahl abgegebener Schüsse) oder eines Treffsicherheitsnachweises (Mindestanzahl Treffer) für aktive Jägerinnen und Jäger. Schiessprogramm, Bewertung, zu erreichende Punktzahl, Häufigkeit des Nachweises und Akzeptanz von ausserkantonalen Treffsicherheitsweisen wurden kantonal sehr unterschiedlich gehandhabt. Im Jahr 2011 bestand in elf Kantonen kein bzw. ein freiwilliger Nachweis, neun Kantone forderten von der Jägerschaft einen Schiessnachweis ohne Mindest-Resultat und nur gerade vier Kantone einen Schiessnachweis mit Mindest-Resultat, also einen Treffsicherheitsnachweis.

Der Kanton Glarus hat bisher keinen Schiess- oder Treffsicherheitsnachweis verlangt. Seit 2013 kann der Schiessnachweis als Übergangslösung freiwillig geschossen werden.

Die obligatorische Einführung des Treffsicherheitsnachweises als Voraussetzung für die Jagdberechtigung ist in Artikel 2 Absatz 1 der kantonalen Jagdverordnung zu verankern. Bei dieser Gelegenheit wird dieser Absatz insgesamt überarbeitet.

2. Treffsicherheitsnachweis

2.1. Empfehlung Jagd- und Forstdirektorenkonferenz

Für die Umsetzung der Bundesvorgabe hat die Jagd- und Forstdirektorenkonferenz (JFK) folgende Empfehlungen zuhanden der Kantone erarbeitet:

- JFK-Standard als obligatorischen Treffsicherheitsnachweis zur Erlangung der Jagdberechtigung einführen;
- Treffsicherheitsnachweise anderer Kantone, welche den JFK-Standard erfüllen, anerkennen;
- freiwilligen Treffsicherheitsnachweis auf bewegte Ziele fördern;
- anerkannte Schiessstände in einem gesamtschweizerischen Register erfassen und nur Nachweise anerkennen, welche auf einem registrierten Stand geschossen wurden;
- Treffsicherheitsnachweis jedes Jahr obligatorisch verlangen;
- Gültigkeit des Treffsicherheitsnachweises auf 12 Monate festlegen (um die gegenseitige Akzeptanz unter den Kantonen mit unterschiedlichen Öffnungsphasen der Schiessstände und unterschiedlichen Startzeiten der Jagdsaison zu gewährleisten);
- JFK-Standard so bald als möglich einführen, Zielgrösse: 2015.

2.2. Stand Umsetzung in den Kantonen (Umfrage JFK, Sommer 2014)

In 13 Kantonen wird der Treffsicherheitsnachweis nach JFK-Standard bis 2016 definitiv umgesetzt. In drei Kantonen ist die Umsetzung bis 2015 (AG, AR, GL) und in je einem Kanton bis 2016 (TG) bzw. 2018 (FR) vorgesehen. Unklar oder noch in Diskussion ist die Situation in fünf Kantonen (JU, SZ, TI, UR, VS).

In 19 Kantonen wird der Treffsicherheitsnachweis jährlich verlangt. Drei Kantone haben eine andere Periodizität angegeben (AG = 4 Jahre, TI = 3 Jahre, VS = 2 Jahre). Im Kanton Jura ist diese noch unklar.

Sämtliche Kantone anerkennen voraussichtlich den Treffsicherheitsnachweis aus einem anderen Kanton, sofern dieser dem JFK-Standard entspricht. 13 Kantone haben bereits ein kantonales Standblatt nach JFK-Standard erstellt.

2.3. Treffsicherheitsnachweis

Das Vorliegen des Treffsicherheitsnachweises ist bei den Voraussetzungen für die Jagdberechtigung (Erhalt Jagdpatent) aufzuführen. Artikel 2 Absatz 1 der Jagdverordnung wird mit einem neuen Buchstaben e ergänzt.

Weitere Regelungen dazu werden in einem neuen Artikel 5a ausgeführt: Periodizität (jährlich, gemäss Empfehlung der Jagddirektoren), gegenseitige Anerkennung und Anerkennung der erfolgreich absolvierten Schiessprüfung bei der Jagdausbildung.

Das Schiessprogramm legt der Regierungsrat fest. Dies ermöglicht eine rasche Anpassung, sollten sich die Kantone auf ein anderes Programm einigen.

2.4. Schiessprogramm

Die Kantone haben ein gesamtschweizerisch einheitliches Schiessprogramm für den Treffsicherheitsnachweis ausgearbeitet, das von allen Kantonen anerkannt wird. Die Eckpfeiler dieses Programms sind:

- 100-prozentige Trefferquote (4 Schuss / 4 Treffer);
- 4 Schüsse mit der Büchse (Kugel) auf eine Distanz von mindestens 100 Meter auf eine stehende Reh-/Gamsscheibe;
- 4 Schüsse mit der Flinte (Schrot) auf eine Distanz von maximal 30 Meter auf den bewegenden Kipphasen geschossen.

Die hundertprozentige Trefferquote ist gegenüber der Jagdprüfung zwar strenger, die Jägerschaft kann das Programm jedoch beliebig oft wiederholen.

3. Jagdberechtigung

Artikel 2 der Jagdverordnung regelt die Jagdberechtigungen bzw. die Voraussetzungen für den Erhalt des Jagdpatentes.

Der Blick in andere Kantone zeigt, dass die Voraussetzungen weitgehend übereinstimmen:

- Festlegung Alter, ab dem das Patent bezogen werden kann;
- bestandene Eignungsprüfung für die Jagd;
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung;
- keine Ausschluss- bzw. Verweigerungsgründe;
- und neu Nachweis der Treffsicherheit.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind sinngemäss in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e (neu) und Absatz 2 der Jagdverordnung auch in den Jagdbestimmungen des Kantons Glarus enthalten. In keinem anderen Kanton ist jedoch eine analoge Bestimmung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d zu finden. Diese verlangt, dass Jäger eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Jagdwaffe besitzen oder über eine zugelassene Jagdwaffe verfügen.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung lässt sich mit verhältnismässigem Aufwand (Recherche in den Materialien) nicht mehr klären. Deren Ursprung liegt vor 1980. In den späteren Revisionen wurde sie unverändert übernommen und nicht mehr diskutiert. Über den Sinn kann daher nur spekuliert werden: Er dürfte darin liegen, dass früher viele Waffen im Umlauf waren, welche für die Jagd nicht geeignet oder verboten waren. Mit dem Nachweis des Patentanwärters über den Besitz – im Sinne von Eigentum – einer Jagdwaffe oder über das Verfügen einer geeigneten Leihwaffe wollte man vermutlich der Wilderei entgegenwirken.

Buchstabe d von Artikel 2 Absatz 1 der kantonalen Jagdverordnung ist unnötig und kann aufgehoben werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Markus Schön, Ratschreiber-Stv.*

Beilagen:

- Synopse
- SBE